Steuernummer 241/109/81119 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0911 5393-1074 Telefax 0911 5393-2000 Zi.Nr.: 1.074

Finanzamt, Thomas-Mann-Str.50,90471 Nbg 01 2FF3 4DF0 A5 D000 13D0 DV 05 -20 0,80 Deutsche Post

*B14*28*000317* BDO AG Wirtschaftsprüfungsges. Großer Brockhaus 5 04103 Leipzig

An die Martha-Maria-Stiftung Stadenstr. 60 , 90491 Nürnberg

Zentrale Dienste 2 5. Juni 2020 Finanzbuchhaltung

BDO ang Juni 202 Datev

95

Freistellungsbescheid

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung

Art der Feststellung Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar

mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)

Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Förderung der Fortwicklungsruppmennenhoit (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken Verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EstG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EstG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

> ***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Nürnberg-Süd Sandstr. 20, 90443 Nürnberg Zi.Nr.: 129 Tel.: 0911 248-2327

.

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Kreditinstitut: BBk Nürnberg IBAN DE24 7600 0000 0076 0015 03 **BIC MARKDEF1760** BayernLB München IBAN DE02 7005 0000 0000 0201 60 BIC BYLADEMMXXX UniCredit Bank-HypoVereinbk IBAN DE72 7602 0070 0000 8011 51

BIC HYVEDEMM460

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-

lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 22.04.2020. Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 14.05.2020.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

and had 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulassigen Einspruch), sind der neue Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8:00-12:00 Mo und Mi 13:00-15:30

Nahverkehrsanbindung:

U 1 bis Haltestelle Scharfreiterring, weiter Buslinie 55 bis Haltestelle Annette-Kolb-Str.



